



Satzung

Alternative für Deutschland

**Ortsverband „Nordkreis Gießen“
des Kreisverbandes Gießen**

**Fassung gemäß Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 16.02.2018**

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

1. Der Ortsverband, der den Namen „Ortsverband Nordkreis Gießen“ tragen soll, ist eine unmittelbare Untergliederung der Alternative für Deutschland – Kreisverband Gießen.
2. Das Gebiet des Ortsverbandes umfasst die Städte und Gemeinden Biebental, Wettenberg, Lollar, Staufenberg, Allendorf/Lda., Rabenau und Buseck einschließlich aller Stadt- und Ortsteile dieser Städte und Gemeinden. Entstehen neue Stadt- und Ortsteile in den o. a. Städten und Gemeinden, werden diese automatisch diesem Ortsverband zugeordnet.
3. Der Ortsverband unterstützt die Aktivitäten des Kreisverbandes Gießen, beteiligt sich an der Kommunalpolitik und pflegt proaktiv die Beziehung zu den Parteimitgliedern und Förderern seines Gebietes.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Alternative für Deutschland – Landesverband Hessen, Kreisverband Gießen, die ihren Hauptwohnsitz in den unter § 1 Nr. 2 genannten Städten und Gemeinden, sowie deren Stadt- und Ortsteilen haben.
2. Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 2 – 7 Landessatzung Hessen zur Mitgliedschaft..

§ 3 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsvorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes gemäß § 2 dieser Satzung. Der Kreisvorstand kann mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Ortsverbandes statt.

4. Zur Mitgliederversammlung sind vom Ortsvorstand die Mitglieder und Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. In der Einladung sind die Tagesordnung und der Tagungsort bekannt zu geben. Auf Verlangen von mindestens 25 % der Mitglieder des Ortsverbandes oder des Vorstandes des Kreisverbandes muss eine Mitgliederversammlung vom Ortsvorstand einberufen werden.
5. Die Versammlung wählt insbesondere:
 - a. den Ortssprecher,
 - b. den stellvertretenden Ortssprecher,
 - c. den Schatzmeister,
 - d. die Bewerber für die Wahlvorschläge zu den kommunalen Wahlen im Gebiet des Ortsverbandes.

§ 5 Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand besteht aus:
 - a. dem Sprecher,
 - b. dem stellvertretenden Sprecher,
 - c. dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und dem Schatzmeister.
3. Der Ortsvorstand beschließt und koordiniert alle organisatorischen und kommunalpolitischen Fragen nach Beschlusslage der Mitgliederversammlung und im Sinne der kommunalpolitischen Programmatik der Partei. Die Aufgaben des Ortsvorstands sind unter anderem
 - a. die Vertretung des Ortsverbandes in rechtlichen und politischen Angelegenheiten nach außen. Er gibt sich dazu eine Kompetenzordnung.
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter der Sprecher oder der stellvertretende Sprecher, anwesend sind.
5. Wahlen zum Ortsvorstand finden in jedem zweiten Jahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums.
6. Scheidet der Ortssprecher aus seinem Amt aus, so rückt der stellvertretende Ortssprecher nach. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, ist unverzüglich ein kommissarischer Schatzmeister aus den Reihen des Vorstandes zu benennen. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um durch Nachwahl einen satzungsgemäßen Ortsvorstand sicherzustellen.

7. Der Ortssprecher oder bei Verhinderung dessen Vertreter berufen nach Bedarf, aber mindestens halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen die Ortsvorstandssitzungen ein. Dazu ist auch der Kreisvorstand einzuladen. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die Ortsvorstandssitzungen soll sich der Ortsvorstand eine Geschäftsordnung geben.
8. An den Ortsvorstandssitzungen dürfen Mitglieder der übergeordneten Vorstände jederzeit teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 6 Veranstaltungen des Ortsverbandes

Veranstaltungen des Ortsverbandes mit Rednern oder (partei-)prominenten Teilnehmern, die nicht aus dem Kreisverband Gießen stammen, sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen und von diesem genehmigen zu lassen. Dazu reicht die Einholung eines schriftlichen Umlaufbeschlusses aus.

§ 7 Satzung

1. Dieser Satzung gehen entsprechende Regelungen des AfD-Bundesverbandes, des Landesverbandes Hessen und des Kreisverbandes Gießen vor. Sofern diese Ortssatzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen, Geschäftsordnungen, Finanz- und Beitragsordnungen übergeordneter Gliederungen entsprechend.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Beschlussfähigkeit für eine satzungsändernde Versammlung ist nur gegeben, wenn mindestens 25 % der eingeladenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und an der Stimmabgabe teilnehmen. Satzungsänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der nachträglichen Zustimmung des Kreisverbandes Gießen.

§ 8 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Ortssatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Kreis- bzw. Landesverbandes entsprechend.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, was auch durch Satzungsänderungen übergeordneter Verbände eintreten kann, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Kreisverbandes Gießen, vertreten durch den Kreisvorstand, in Kraft.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung in Lollar am 16.02.2018.

(Versammlungsleiter)

(Uwe Schulz für den KV Gießen)

(Schriftführer)